

TE Bvwg Beschluss 2023/6/22 W177 2270277-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2023

Entscheidungsdatum

22.06.2023

Norm

AVG §53b

B-VG Art133 Abs4

GebAG §38 Abs1

GebAG §39 Abs1

GebAG §53 Abs1

GebAG §54

VwGVG §17

1. AVG § 53b heute
2. AVG § 53b gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53b gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53b gültig von 01.01.1999 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG § 38 heute
2. GebAG § 38 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 38 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
5. GebAG § 38 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 39 heute
2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 53 heute
2. GebAG § 53 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 53 gültig von 01.07.2019 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019
4. GebAG § 53 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 53 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. GebAG § 53 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 53 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 54 heute
2. GebAG § 54 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 54 gültig von 01.07.2014 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
4. GebAG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
5. GebAG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. GebAG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
7. GebAG § 54 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
8. GebAG § 54 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
9. GebAG § 54 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W177 2270277-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 15.12.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 15.12.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers römisch 40 beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53b AVG iVm § 39 Abs. 1 GebAG iVm § 53 Abs. 1 GebAG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 b, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz eins, GebAG in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, GebAG mit

€ 147,30

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

..

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. XXXX , beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine Beweisaufnahme für den 15.12.2022 an, zu welcher der Antragsteller als Dolmetscher (für die Sprache Französisch) geladen wurde und in deren Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte.1. Mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. römisch 40 , beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine Beweisaufnahme für den 15.12.2022 an, zu welcher der Antragsteller als Dolmetscher (für die Sprache Französisch) geladen wurde und in deren Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte.

2. Am 15.12.2022 brachte der Antragsteller via E-Mail folgenden Antrag für Dolmetscher gemäß Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) betreffend die am 15.12.2022 stattgefundene Beweisaufnahme zur GZ. XXXX ein:2. Am 15.12.2022 brachte der Antragsteller via E-Mail folgenden Antrag für Dolmetscher gemäß Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) betreffend die am 15.12.2022 stattgefundene Beweisaufnahme zur GZ. römisch 40 ein:

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr.: 51/2022

[...]

Zeitversäumnis (§ 32)Zeitversäumnis (Paragraph 32,)

1 Std. à EUR 22,70

EUR 22,70

Dolmetschen (§ 35 Abs. 1)Dolmetschen (Paragraph 35, Absatz eins,)

erste halbe Stunde EUR 40,00

EUR 40,00

jede weitere halbe Stunde EUR 30,00

EUR 60,00

Zwischensumme

EUR 122,70

20 % USt. (§ 31 Z.6)20 % USt. (Paragraph 31, Ziffer 6,)

EUR 24,54

[...]

Gesamtsumme

EUR 147,24

Aufgerundet daher insgesamt (§ 39 (2))Aufgerundet daher insgesamt (Paragraph 39, (2))

EUR 148,00

3. In weiterer Folge übermittelte der Antragsteller am 18.01.2023 eine hinsichtlich der Mühewaltung verbesserte Honorarnote im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs und verzeichnete (unter anderem) erstmals einen um 25 Prozent erhöhten Satz für Mühewaltung gemäß § 54 Abs. 2 GebAG ab der zweiten halben Stunde:3. In weiterer Folge übermittelte der Antragsteller am 18.01.2023 eine hinsichtlich der Mühewaltung verbesserte Honorarnote im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs und verzeichnete (unter anderem) erstmals einen um 25 Prozent erhöhten Satz für Mühewaltung gemäß Paragraph 54, Absatz 2, GebAG ab der zweiten halben Stunde:

[...]

Dolmetschen (§ 35 Abs. 1 Z 2 lit. a)Dolmetschen (Paragraph 35, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a,)

erste halbe Stunde EUR 40,00

EUR 40,00

Dolmetschen (§35 Abs. 1 Z 2 lit. b) + 25%Dolmetschen (§35 Absatz eins, Ziffer 2, Litera b,) + 25%

erste weitere halbe Stunde EUR 37,50

EUR 37,50

Dolmetschen (§35 Abs. 1 Z 2 lit. b) + 25%Dolmetschen (§35 Absatz eins, Ziffer 2, Litera b,) + 25%

jede weitere halbe Stunde 31,25

EUR 31,25

4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 23.05.2023, W177 2270277-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen, kurz zusammengefasst vor, dass die Frist zur Geltendmachung der Gebühr von vier Wochen gemäß § 33 AVG mit Ablauf des 12.01.2023 geendet habe und nach Ablauf der vierwöchigen Frist eine Ausdehnung des Gebührenanspruchs oder die ersatzweise Geltendmachung einer anderen Gebührenposition nicht mehr zulässig sei.4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 23.05.2023, W177 2270277-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen, kurz zusammengefasst vor, dass die Frist zur Geltendmachung der Gebühr von vier Wochen gemäß Paragraph 33, AVG mit Ablauf des 12.01.2023 geendet habe und nach Ablauf der vierwöchigen Frist eine Ausdehnung des Gebührenanspruchs oder die ersatzweise Geltendmachung einer anderen Gebührenposition nicht mehr zulässig sei.

5. Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.05.2023 wurde dem Antragsteller nachweislich am 25.05.2023 zugestellt.

6. Mit Stellungnahme vom 26.05.2023 replizierte der Antragsteller auf das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.05.2023 und führte zusammengefasst aus, dass er keinen Grund sehe, warum ein offenkundiger Schreibfehler nicht in beide Richtungen korrigiert werden könne. Diesbezüglich scheine auch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu existieren.

Eine korrigierte Honorarnote des Antragstellers langte jedoch nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird vom unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. XXXX , zu der am 15.12.2022 anberaumten Beweisaufnahme geladen wurde, in deren Rahmen er als Dolmetscher fungierte. In der Folge brachte er am 15.12.2022 sowie am 18.01.2023 Honorarnoten beim Bundesverwaltungsgericht ein. Es wird vom unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. römisch 40 , zu der am 15.12.2022 anberaumten Beweisaufnahme geladen wurde, in deren Rahmen er als Dolmetscher fungierte. In der Folge brachte er am 15.12.2022 sowie am 18.01.2023 Honorarnoten beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Verfahren GZ. XXXX , den von dem Antragsteller eingebrachten Honorarnoten vom 15.12.2022 und 18.01.2023, dem Schreiben des BVwG vom 23.05.2023, W177 2270277-1/2Z, der Stellungnahme des Antragstellers vom 26.05.2023 sowie dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Verfahren GZ. römisch 40 , den von dem Antragsteller eingebrachten Honorarnoten vom 15.12.2022 und 18.01.2023, dem Schreiben des BVwG vom 23.05.2023, W177 2270277-1/2Z, der Stellungnahme des Antragstellers vom 26.05.2023 sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch

auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 34, 36 und 37 Abs. 2 GebAG mit den in § 53 Abs. 1 GebAG genannten Besonderheiten und § 54 GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscher) herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 b, AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die Paragraphen 24 bis 34, 36 und 37 Absatz 2, GebAG mit den in Paragraph 53, Absatz eins, GebAG genannten Besonderheiten und Paragraph 54, GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscher) herangezogen hat.

Gemäß § 89c Abs. 5a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBL. Nr. 217/1896, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBL. Nr. 217 aus 1896,, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a,) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

§ 32 Abs. 2 AVG normiert: Paragraph 32, Absatz 2, AVG normiert:

„Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

Gemäß § 33 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Gemäß Paragraph 33, AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Zur Gebühr für Mühewaltung

Mit Honorarnote vom 15.12.2022 machte der Antragsteller (unter anderem) eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 GebAG für die erste halbe Stunde in Höhe von € 40,00 sowie für zwei weitere halbe Stunden jeweils in Höhe

von € 30,00 geltend. Mit (verbesserter) Honorarnote vom 18.01.2023 verzeichnete der Antragsteller bei der Mühewaltung einen Zuschlag von 25 % ab der zweiten halben Stunde. Mit Honorarnote vom 15.12.2022 machte der Antragsteller (unter anderem) eine Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, GebAG für die erste halbe Stunde in Höhe von € 40,00 sowie für zwei weitere halbe Stunden jeweils in Höhe von € 30,00 geltend. Mit (verbesserter) Honorarnote vom 18.01.2023 verzeichnete der Antragsteller bei der Mühewaltung einen Zuschlag von 25 % ab der zweiten halben Stunde.

Zur (nachträglichen) Erhöhung der beantragten Gebühr für Mühewaltung

§ 38 Abs. 1 GebAG zufolge hat der Sachverständige (hier: Dolmetscher) den Anspruch auf seine Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Paragraph 38, Absatz eins, GebAG zufolge hat der Sachverständige (hier: Dolmetscher) den Anspruch auf seine Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Der Anspruch auf Sachverständigengebühren muss binnen [vier Wochen] nach Abschluss der Tätigkeit bei dem Gericht geltend gemacht werden, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 1 GebAG kann der Gebührenanspruch weder ausgedehnt, noch auf eine andere Gebührenposition ersatzweise gestützt werden (vgl. hiezu LGZ Wien, EFSlg 112.719; Feil, Gebührenanspruchsgesetz7 (2015) Rz 1 zu § 38). Der Anspruch auf Sachverständigengebühren muss binnen [vier Wochen] nach Abschluss der Tätigkeit bei dem Gericht geltend gemacht werden, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Nach Ablauf der Frist des Paragraph 38, Absatz eins, GebAG kann der Gebührenanspruch weder ausgedehnt, noch auf eine andere Gebührenposition ersatzweise gestützt werden vergleiche hiezu LGZ Wien, EFSlg 112.719; Feil, Gebührenanspruchsgesetz7 (2015) Rz 1 zu Paragraph 38,).

Nach Ablauf der [vierwöchigen] Frist des § 38 Abs. 1 GebAG ist eine Ausdehnung des Gebührenanspruchs oder die ersatzweise Geltendmachung einer anderen Gebührenposition anstelle eines abgewiesenen Teilbegehrens nicht mehr zulässig (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 141 zu § 38). Nach Ablauf der [vierwöchigen] Frist des Paragraph 38, Absatz eins, GebAG ist eine Ausdehnung des Gebührenanspruchs oder die ersatzweise Geltendmachung einer anderen Gebührenposition anstelle eines abgewiesenen Teilbegehrens nicht mehr zulässig vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 141 zu Paragraph 38,).

Die Geltendmachungsfrist des § 38 Abs. 1 GebAG ist eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt. Verzeichnet der Sachverständige, (hier: Dolmetscher) im Verbesserungsverfahren anstelle der zunächst verzeichneten Pauschalgebühr eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr, so ist das Mehrbegehren abzuweisen, wenn es außerhalb der [vierwöchigen] Frist des § 38 Abs. 1 GebAG geltend gemacht wurde. Die Höhe des ursprünglichen Pauschalbetrages darf bei der Gebührenbestimmung nicht überschritten werden (Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4, (2017) § 38 GebAG, Rz. 6). Die Geltendmachungsfrist des Paragraph 38, Absatz eins, GebAG ist eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt. Verzeichnet der Sachverständige, (hier: Dolmetscher) im Verbesserungsverfahren anstelle der zunächst verzeichneten Pauschalgebühr eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr, so ist das Mehrbegehren abzuweisen, wenn es außerhalb der [vierwöchigen] Frist des Paragraph 38, Absatz eins, GebAG geltend gemacht wurde. Die Höhe des ursprünglichen Pauschalbetrages darf bei der Gebührenbestimmung nicht überschritten werden (Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4, (2017) Paragraph 38, GebAG, Rz. 6).

Mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. XXXX , beraumte das Bundesverwaltungsgericht für den 15.12.2022 eine Beweisaufnahme an, zu welcher der Antragsteller als Dolmetscher geladen wurde und in deren Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte. Die Frist zur Geltendmachung der Gebühr (einschließlich der Möglichkeit zur Ausdehnung des Gebührenanspruchs) von vier Wochen endete daher gemäß § 33 AVG mit Ablauf des 12.01.2023. Der Antragsteller legte die verbesserte Honorarnote jedoch erst mit 18.01.2023 – sohin nicht fristgerecht – vor und machte (unter anderem) erstmals den um 25 Prozent erhöhten Satz für Mühewaltung gemäß § 54 Abs. 2 GebAG für die zweite halbe Stunde in Höhe von € 37,50 sowie für eine weitere halbe Stunde in Höhe von € 31,25 geltend. Mit Schriftsatz vom 13.12.2022, GZ. römisch 40 , beraumte das Bundesverwaltungsgericht für den 15.12.2022 eine Beweisaufnahme an, zu

welcher der Antragsteller als Dolmetscher geladen wurde und in deren Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte. Die Frist zur Geltendmachung der Gebühr (einschließlich der Möglichkeit zur Ausdehnung des Gebührenanspruchs) von vier Wochen endete daher gemäß Paragraph 33, AVG mit Ablauf des 12.01.2023. Der Antragsteller legte die verbesserte Honorarnote jedoch erst mit 18.01.2023 – sohin nicht fristgerecht – vor und machte (unter anderem) erstmals den um 25 Prozent erhöhten Satz für Mühewaltung gemäß Paragraph 54, Absatz 2, GebAG für die zweite halbe Stunde in Höhe von € 37,50 sowie für eine weitere halbe Stunde in Höhe von € 31,25 geltend.

Dem Antragsteller ist gegenständlich insoweit zuzustimmen, als offensichtliche Rechenfehler des SV stets vom Gericht richtig zu stellen sind, und zwar auch dann, wenn sich der SV zu seinen Lasten geirrt hat (vgl. OLG Wien 15 R 149/89 SV 1990/1, 26). Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers in seiner Stellungnahme ist vorliegend jedoch nicht von einem offenkundigen vom Gericht richtig zu stellenden Rechenfehler auszugehen, zumal es dem Sachverständigen (hier Dolmetscher) freisteht, auch weniger als die tarifmäßigen Gebühren zu begehren (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu § 39). Dem Antragsteller ist gegenständlich insoweit zuzustimmen, als offensichtliche Rechenfehler des SV stets vom Gericht richtig zu stellen sind, und zwar auch dann, wenn sich der SV zu seinen Lasten geirrt hat vergleiche OLG Wien 15 R 149/89 SV 1990/1, 26). Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers in seiner Stellungnahme ist vorliegend jedoch nicht von einem offenkundigen vom Gericht richtig zu stellenden Rechenfehler auszugehen, zumal es dem Sachverständigen (hier Dolmetscher) freisteht, auch weniger als die tarifmäßigen Gebühren zu begehren vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 16 zu Paragraph 39,).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann gegenständlich lediglich die in der ursprünglichen Honorarnote vom 15.12.2022 geltend gemachte Gebühr für Mühewaltung in der Höhe von € 100,00 zuerkannt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

€

Entschädigung für Zeitversäumnis §§ 32 bzw. 33 GebAG
Entschädigung für Zeitversäumnis Paragraphen 32, bzw. 33 GebAG

1 begonnen Stunde á 22,70

22,70

Mühewaltung gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 GebAG
Mühewaltung gemäß Paragraph 54, Absatz eins und Absatz 2, GebAG

a) für die erste halbe Stunde (§ 54 Abs. 1 Z 2 GebAG) a) für die erste halbe Stunde (Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, GebAG)

40,00

b) für die zweite halbe Stunde (§ 54 Abs. 2 GebAG) b) für die zweite halbe Stunde (Paragraph 54, Absatz 2, GebAG)

30,00

c) für eine weitere halbe Stunde (§ 54 Abs. 2 GebAG) c) für eine weitere halbe Stunde (Paragraph 54, Absatz 2, GebAG)

30,00

Zwischensumme

122,70

20 % Umsatzsteuer (§ 31 Abs. 1 Z 6 GebAG) 20 % Umsatzsteuer (Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 6, GebAG)

24,54

Gesamtsumme

147,24

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

147,30

Die Gebühr des Antragstellers war daher mit € 147,30 zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Dolmetscher Dolmetschergebühren - Neuberechnung Dolmetschgebühren Frist Gebührenanspruch

Gebührenbestimmung - Gericht Geltendmachung Mehrbegehren Mühewaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W177.2270277.1.00

Im RIS seit

14.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at